

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der OGAW-Sondervermögen

BW Portfolio 20 (DK094G/DE000DK094G4)
BW Portfolio 40 (DK094H/DE000DK094H2)
BW Portfolio 75 (DK094J/DE000DK094J8)
BW-RENTA-INTERNATIONAL-FONDS (848367/DE0008483678)
LBBW Renten SGB (A3EHW9/DE000A3EHW93)
LBBW Sicher Leben R (LB6B0M/DE000LB6B0M7)
LBBW Sicher Leben I (A40HS1/DE000A40HS11)
LBBW Welt im Wandel (532648/DE0005326482)

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der oben genannten OGAW-Sondervermögen neu gefasst.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen.

Die Änderungen dienen dazu, die BABen an das Fondsriskobegrenzungs-gesetz (FRiG) anzupassen. Die Europäische Union hat die Richtlinie (EU) 2024/927 erlassen, die in Deutschland durch das FRiG in nationales Recht umgesetzt wird und welche die europäischen Investmentfondsrichtlinien Richtlinie 2009/65/EG (sog. OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sog. AIFM-Richtlinie) ändert. Diese Richtlinie führt unter anderem zu einer Modernisierung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ein wesentliches Ziel des FRiG ist es, die Widerstandsfähigkeit des Fondsmarktes zu erhöhen, um Finanzkrisen vorzubeugen. Dazu erhalten Kapitalverwaltungsgesellschaften u.a. zusätzliche Liquiditätsmanagementinstrumente zur Verfügung gestellt, um insbesondere in außergewöhnlichen Marktsituationen die Interessen aller Anleger angemessen schützen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden die BABen umgestellt und die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Beim **BW-RENTA-INTERNATIONAL-FONDS** wird in § 4 Abs. 1 (Anteilklassen) der Verweis von „§16 Absatz 2 der AABen“ in „§ 16 **Absatz 3** der AABen“ korrigiert.
- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird in § 4 (Anteilklassen) in Absatz 5 (neu) klarstellend aufgenommen, dass die Liquiditätssteuerungsinstrumente nur für das gesamte OGAW-Sondervermögen eingesetzt werden und lautet wie folgt: **5. Die in § 19 Absatz 1 der AABen vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte OGAW-Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.**
- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird in § 6 Abs. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der Verweis auf „§ 18 Absatz 3 der AABen“ wegen der Änderungen in der Nummerierung in den AABen entsprechend auf „§ **20** Absatz 3 der AABen“ angepasst und lautet wie folgt: **3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsschichttag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.**
- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen werden in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) in Absatz 4 (neu) die Regelungen zur Durchführung eines teilweisen Swing Pricings eingeführt und lautet wie folgt: **4. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der**

modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird § 12 (Rücknahmebeschränkung) von „Rückgabebeschränkung“ in „Rücknahmebeschränkung“ umbenannt und das Recht der Gesellschaft zur Rücknahmebeschränkung eingefügt, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). § 12 lautet wie folgt:

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Die genannten Änderungen der BABen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16. April 2026** in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 10. April 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung